



GESCHÄFTSORDNUNG

des Leitungsorgans für die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle

vom 2. November 2016

Das Leitungsorgan gibt sich basierend auf der Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle (VKOVE)¹ die folgende Geschäftsordnung:

1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenteilung zwischen dem Leitungsorgan und der Geschäftsstelle und präzisiert insbesondere die Aufgaben nach Art. 3 VKOVE. Dabei folgt die Geschäftsordnung dem Aufbau der Verordnung.

Soweit für das Verständnis der Bestimmungen in der Geschäftsordnung erforderlich, werden die darin verwendeten Begriffe nachfolgend erklärt.

2 Begriffe

Begriff	Erklärung
Akteure im Verkehrswesen	Die fachlich bzw. rechtlich zuständigen Stellen im Verkehrswesen von Bund, Kantonen, beauftragten Organisationen, Infrastrukturbetreibern und Transportunternehmen.
Bedrohung	Eine Situation oder ein Sachverhalt verursacht durch eine mutwillige (widerrechtliche) Handlung mit oder ohne Gewalteinwirkung, welche oder welcher zu einer negativen Auswirkung führen kann (z. B. Amoklauf, Terror, Cyber-Angriff). Diese negative Auswirkung kann Personen, Sachen, Sachverhalte, die Umwelt oder Tiere treffen.
Ereignisfall	Katastrophe oder Notlage mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen oder bewaffnete Konflikte.

¹ VKOVE, SR 520.16



Begriff	Erklärung
Gefahr	Eine Situation oder ein Sachverhalt, die oder der zu einer negativen Auswirkung führen kann (z. B. natur-, gesellschafts-, technikbedingt). Diese negative Auswirkung kann Personen, Sachen, Sachverhalte, die Umwelt oder Tiere treffen.
Katastrophen und Notlagen mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen	z. B. Pandemie, Strommangellage, Kernkraftwerksunfall, Erdbeben, Terror, Cyber-Angriff. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
Verkehrsablauf	Gesamtheit der zeitlichen und räumlichen Abwicklung (Betrieb) von Verkehrsmitteln auf Verkehrsinfrastrukturen.
Verkehrsinfrastruktur	Strassennetz, Schienennetz, Flughäfen, Wasserstrassen, Häfen der Schifffahrt, Umschlagterminals, die für die Betriebsabwicklung erforderlichen Systeme sowie die Personen, welche den Betrieb sicherstellen.
Verkehrsmittel	Fahrzeuge (Schiene, Strasse, Luft, Wasser).
Verkehrsträger	Schiene, Strasse, Luft, Wasser, Pipeline.
Verkehrswesen	Gesamtheit aller sozialen, wirtschaftlichen und technischen Institutionen, Einrichtungen oder Prinzipien, die für die Erstellung eines Ortsveränderungsprozesses benötigt werden.
Vorsorge	Aktivität für die Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung der Folgen nach Ereigniseintritt. Vorausschauend werden Massnahmen getroffen, damit beim Eintreffen eines Ereignisses die Bewältigung auf der Basis von abgestimmten Planungen möglich ist. Risiken von Gefahren und Bedrohungen werden erfasst, analysiert und beurteilt. Zur Problemlösung werden Strategie, Prozesse und Organisation erarbeitet, Massnahmen und Mittel bestimmt. Produkte der Vorsorge können sein: Bewältigungsstrategien und vorsorgliche Planungen (Vorsorgekonzepte, Vorsorgepläne).
Vorsorgliche Planungen	Aktivität zur Begegnung von Gefahren und Bedrohungen. Risiken werden erfasst, analysiert und beurteilt. Zur Problemlösung werden Strategie, Prozesse und Organisation erarbeitet, Massnahmen und Mittel bestimmt. Produkte der vorsorglichen Planung können je nach Ebene z. B. sein: Vorsorgekonzepte, Vorsorgepläne, Notfallpläne.
Zuständige Stellen im Verkehrswesen	Die fachlich bzw. rechtlich zuständigen Stellen im Verkehrswesen von Bund, Kantonen, beauftragten Organisationen, Infrastrukturbetreibern und Transportunternehmen.

3 Fokus

(Bestimmung zu Art. 1 [Gegenstand], 3 [Aufgaben] VKOVE).

Das Leitungsorgan und die Geschäftsstelle konzentrieren sich auf die Vorsorge für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen sowie von bewaffneten Konflikten. Relevant sind die Auswirkungen eines Ereignisses auf die Verkehrsinfrastrukturen, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf, welche z. B. die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen betreffen. Das Leitungsorgan richtet dabei seinen Fokus auf die strategische Ebene. Die zuständigen Stellen im Verkehrswesen sollen basierend auf den Einschätzungen des Leitungsorgans (strategische)



Massnahmen für den Ereignisfall treffen können, z. B. Bestimmungen für das Abweichen von Gesetzen im Ereignisfall erarbeiten können.

Die Kantone und die betroffenen Unternehmen sind für die operative Bewältigung eines Ereignisses zuständig (Kantone: Schutz der Bevölkerung und der Lebensgrundlagen; Unternehmen: Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen). Dafür müssen sie im Rahmen ihres Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagements die erforderlichen Massnahmen vorbereiten und dokumentieren sowie Mittel bereit stellen (z. B. vorsorgliche Planungen erstellen, vorbehaltene Entschlüsse fassen, Führungsprozesse, -organisation, -unterstützung aufbauen).

4 Aufgaben

A) Gefahren und Bedrohungen bezeichnen, die auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf landesweite oder internationale Auswirkungen haben können (Bestimmung zu Art. 3 [Aufgaben], Bst a VKOVE).

Das Leitungsorgan bezeichnet die Gefahren und Bedrohungen mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf gestützt auf die Analysen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS (z. B. Risikobericht, Gefährdungskatalog, Gefährdungsdossiers, Publikationen zum Thema Schutz kritischer Infrastrukturen) und des Nachrichtendienstes des Bundes NDB (z. B. Bericht «Sicherheit Schweiz»). Das Leitungsorgan erstellt keine eigenständigen Gefahren- oder Bedrohungsanalysen.

Die vom Leitungsorgan für das Verkehrswesen bezeichneten Gefahren und Bedrohungen werden anhand der Gefahren- oder Bedrohungsanalysen vom BABS und NDB von der Geschäftsstelle periodisch überprüft, aktualisiert und dem Leitungsorgan unterbreitet (in der Regel beim Vorliegen neuer Grundlagen). Die Geschäftsstelle führt eine Liste der bezeichneten Gefahren und Bedrohungen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Akteure im Verkehrswesen zum Treffen von Massnahmen in ihrem Verantwortungsbereich.

B) Die Auswirkungen der bezeichneten Gefahren und Bedrohungen auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf einschätzen und die Einschätzung den zuständigen Stellen mitteilen (Bestimmung zu Art. 3 [Aufgaben], Bst b VKOVE).

Im Auftrag des Leitungsorgans erfasst, analysiert und beurteilt die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Akteuren im Verkehrswesen die Auswirkungen der vom Leitungsorgan bezeichneten Gefahren und Bedrohungen auf die Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf. Das Ergebnis wird den zuständigen Stellen im Verkehrswesen zur Verfügung gestellt. Es soll diesen Stellen als Grundlage für das Festlegen der Anforderungen an Verkehr und Transport dienen.

Aus der Gegenüberstellung der Auswirkungen von Gefahren und Bedrohungen auf Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf und der Anforderung an Verkehr und Transport ergibt sich der Handlungsbedarf für die zuständigen Stellen in der vorsorglichen Planung. Diese Stellen sind für die Erarbeitung der vorsorglichen Planungen verantwortlich.

Im Auftrag des Leitungsorgans sorgt die Geschäftsstelle einerseits für die Koordination der vorsorglichen Planungen zwischen den zuständigen Stellen im Verkehrswesen und andererseits für die Synchronisation deren Planungen mit den vorsorglichen Planungen des Bundes (Bundesstab BevS und andere Stäbe).



C) Mitwirkung bei vorsorglichen Planungen und Koordination des Handlungsbedarfs zwischen Verkehrsträgern und Verkehrsmitteln (Bestimmung zu Art. 3 [Aufgaben], Bst c VKOVE).

Im Auftrag des Leitungsorgans unterstützt die Geschäftsstelle die Akteure im Verkehrswesen auf konzeptioneller Ebene beim Erarbeiten von vorsorglichen Planungen. Sie kann dazu den Anstoss geben, steht als Wissenspool zur Verfügung und unterstützt bei der Koordination und Abstimmung der Konzepte, des Handlungsbedarfs und der Massnahmenplanung über alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel hinweg. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt dabei bei Fragestellungen, die mehrere Verkehrsträger oder mehrere Akteure (insbesondere auf Bundesebene) betreffen. Die Geschäftsstelle kann Planungsgrundlagen erstellen, wie z. B. Konzepte oder Faktenblätter.

D) Austausch fachspezifischer Informationen (Bestimmung zu Art. 3 [Aufgaben], Bst d VKOVE).

Im Auftrag des Leitungsorgans ist die Geschäftsstelle Plattform für den Informationsaustausch, insbesondere zwischen den Akteuren im Verkehrswesen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, den Informationsbedarf der Akteure im Verkehrswesen (z. B. bezüglich den Prozessen und der Organisation der einzelnen Akteure) zu erkennen und den Informationsbedarf soweit möglich zu decken. Relevant sind Information über das Zusammenspiel zwischen den Akteuren im Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement; beispielsweise die Klärung der Frage, mit welchem Vorgehen die zuständigen Organisationen im Krisenfall von gesetzlichen Vorgaben abweichen können.

Die Geschäftsstelle erstellt im Auftrag des Leitungsorgans ein Handbuch. Das Handbuch soll den Akteuren im Verkehrswesen als Informations- und Nachschlagedokument dienen. Es soll jährlich durch die Geschäftsstelle in direkter Zusammenarbeit mit den Akteuren nachgeführt werden. Im Handbuch sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure sowie die Abläufe für die Zusammenarbeit in der Vorsorge beschrieben.

E) Unterstützung im Ereignisfall des federführenden Departements, Bundesamts, Organs oder Stabs zur Koordination und Abstimmung von Massnahmen im Verkehrswesen (Bestimmung zu Art. 3 [Aufgaben], Bst e VKOVE).

Im Auftrag des Leitungsorgans steht die Geschäftsstelle als Plattform für den Informationsaustausch und als Wissenspool während der Bewältigung eines grossen Ereignisses dem federführenden Departement, Bundesamt, Organ oder Stab zur Verfügung. Sie hat in der Ereignisbewältigung keine verbindlich zugewiesene Aufgabe.

Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf:

- die Konsequenzen aufzeigen, welche sich aus der Situation der einzelnen Verkehrsträger ergeben;
- durch die Koordination und Abstimmung von Massnahmen über alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel die Führung unterstützen;
- die Vorbereitung von Entscheiden auf politischer Ebene koordinieren - soweit dies nicht durch die einzelnen Bundesämter erfolgt;
- Inhalte für Anträge an Dritte (Generalsekretariat Departement UVEK, Bundesrat) vorbereiten, indem zwischen den Bundesämtern (und weiteren Partnern) abgestimmte Anträge, Positionen erarbeitet werden.



5 Präsidium

(Bestimmung zu Art. 4 [Präsidium] VKOVE)

Die Präsidentin oder der Präsident:

- führt den Vorsitz und vertritt das Leitungsorgan nach aussen;
- bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter;
- lädt die Mitglieder des Leitungsorgans periodisch zu Sitzungen ein.

6 Geschäftsstelle

(Bestimmung zu Art. 7 [Geschäftsstelle] VKOVE)

Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan des Leitungsorgans. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt.

Die Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- sie schafft die organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Arbeit des Leitungsorgans;
- sie stellt die Verbindungen zwischen den Akteuren im Verkehrswesen sicher;
- sie führt die Geschäfte des Leitungsorgans;
- sie nimmt im Auftrag des Leitungsorgans weitere Aufgaben wahr.

7 Aufheben eines anderen Erlasses

Die Geschäftsordnung des Leitungsorgans KOVE vom 9. Dezember 2004 wird aufgehoben.

8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Für das Leitungsorgan

sig. Dr. P. Füglistaler,
Direktor BAV, Präsident LO KOVE

Geht an:

- Mitglieder LO KOVE
- Geschäftsstelle KOVE

z. K. an:

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK